

Beschlüsse des 33. StuPa vom 05.10.2006:

„Das StuPa stimmt der Niederschlagung der Sozialdarlehen aus beigefügter Übersicht, die bereits in der Vergangenheit aus den Sozialdarlehensaußenständen entfernt wurden, nach § 20 Abs. 2 HWVO NRW zu. Der Finanzreferent wird damit beauftragt, die Nummern als abgeschrieben im Buchungssystem zu vermerken. Der Außenstand in den Sozialdarlehen beträgt damit zum 20.09.2006 (Stand der Buchungen) € 178.785,39.“

„Das StuPa gibt die Befugnis der Zustimmung zu Niederschlagungen nach § 20 Abs. 2 HWVO NRW an den Haushaltsausschuss des StuPa ab.“

„Das StuPa beauftragt das Finanzreferat, zusammen mit dem Sozialreferat einmal im Jahr zu Überprüfen, ob und welche Sozialdarlehen niedergeschlagen sollten und diese Niederschlagung dann den Bestimmungen entsprechend vorzubereiten.“

„Das StuPa legt den nach § 21 Abs. 4 HWVO NRW vorgesehenen Mindestwert für Gegenstände, die in das Gegenstandsverzeichnis der Studierendenschaft eingetragen werden müssen, auf € 250,- fest.“